

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“

in der Fassung vom 13. März 2025

Diese Fassung berücksichtigt die

- a) Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ vom 7. Februar 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 13. Februar 2023, und die
- b) Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ vom 13. März 2025, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 15. März 2025.

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Das Krankenhaus der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihm verbundenen Einrichtungen werden als Eigenbetrieb gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Klinikum Südstadt Rostock, Eigenbetrieb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“. Die Bezeichnung „Klinikum Südstadt Rostock“ kann als Markenname verwendet werden.
- (3) Sitz des Eigenbetriebes ist Rostock.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, im Rahmen des öffentlichen Versorgungsauftrages durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und bei Bedarf die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze unter Berücksichtigung und Wahrung der gemeinnützigen Zweckbestimmung auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Krankenhauses unmittelbar fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Der Gegenstand des Eigenbetriebes wird im Wesentlichen durch den Betrieb von Krankenhäusern am Standort Rostock im Umfang des jeweiligen Feststellungsbescheides zur Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 108 Sozialgesetzbuch (SGB V) umgesetzt.
- (3) Zum Gegenstand des Eigenbetriebes gehört auch die Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere mit dem Betrieb eines Krankenhauses verbundene Berufsgruppen.

(4) Das Klinikum Südstadt ist anerkanntes Lehrkrankenhaus der medizinischen Fakultät der Universität Rostock.

(5) Gegenstand ist zudem die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und Studien in der Funktion als akademisches Lehrkrankenhaus und in anderem Rahmen.

(6) Das Krankenhaus kann im Rahmen der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit (§ 3 dieser Satzung) seinen Betriebszweck unmittelbar fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, dazu zählen Vermietungen, Dienstleistungen für Dritte, Kooperationen mit anderen Krankenhäusern und das Betreiben einer Kindertagesstätte. Das Krankenhaus ist befugt, im Rahmen seiner Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit ein Medizinisches Versorgungszentrum im Sinne des § 95 SGB V als Teil des Krankenhauses ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten, zu betreiben, zu ändern oder wieder zu schließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Er fördert im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere durch

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
- die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) und
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Tätigkeiten und Einrichtungen des Eigenbetriebes gemäß § 2 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung, insbesondere durch den Krankenhausbetrieb.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes, es sei denn, sie dienen der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

Das in den Eigenbetrieb eingebrachte Stammkapital (Sacheinlage) beträgt 12.500.000,00 EUR (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro).

§ 5 Bürgerschaft

(1) Die Bürgerschaft entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihr durch die Kommunalverfassung, durch andere Gesetze und Verordnungen sowie die Hauptsatzung und durch diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

(2) Die Bürgerschaft beschließt insbesondere über:

1. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
3. Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
4. Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Nachtragsplanung,
5. Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung der Betriebsleitung,
6. Gewährung von Krediten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde,
7. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Direktoriums,
8. Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen des Klinikums Südstadt Rostock.

§ 6 Klinikausschuss

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er führt die Bezeichnung Klinikausschuss.

§ 7 Aufgaben des Klinikausschusses

(1) Der Klinikausschuss überwacht die Betriebsleitung und entscheidet in den ihm durch die Betriebssatzung übertragenen Angelegenheiten. Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die von dem Hauptausschuss und der Bürgerschaft zu entscheiden sind, hat der Klinikausschuss vorab zu beraten und vorzubereiten.

(2) Der Klinikausschuss entscheidet insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:

1. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 25.000 EUR bis 500.000 EUR;
2. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 20.000 EUR bis 375.000 EUR je Einzelfall;
3. die Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 12.500 EUR bis 250.000 EUR, davon ausgenommen sind Forderungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Abrechnungsdienstleistungen;
4. Erlass von unstreitigen Forderungen und sonstigen unstreitigen Ansprüchen ab einer Wertgrenze von 40.000 EUR;
5. Verträge zur privaten Nutzung von PKW, soweit es nicht einen Sonderdienstvertrag betrifft;
6. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen über 250.000 EUR;
7. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren von Bauleistungen über 500.000 EUR;
8. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren von freiberuflichen Leistungen über 150.000 EUR bis 250.000 EUR;
9. Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) ab 100.000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren. Ausgenommen sind Miet-, Leasing- und Pachtverträge im Rahmen des Versorgungsauftrages des Klinikums gem. § 108 SGB V.

Die genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer.

(3) Der Klinikausschuss entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten mit Sonderdienstverträgen und über die wesentlichen Änderungen von Sonderdienstverträgen. Er bereitet die Entscheidungen über die Bestellung/Abbestellung, Einstellung und Kündigung der Direktoriumsmitglieder sowie deren Anstellungsverträge und ihre wesentlichen Änderungen für die Bürgerschaft vor.

§ 8 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde. Es obliegt ihr/ihm, die Befugnisse der obersten Dienstbehörde zu übertragen.

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Klinikums Südstadt Rostock. Sie oder er kann Befugnisse nach Satz 1 auf die Betriebsleitung übertragen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter des Direktoriums und kann ihm Weisungen im Rahmen der Regelungen der EigVO M-V erteilen.
- (4) Wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bei den sonstigen dem Eigenbetrieb zugeordneten Mitarbeitern als oberste Dienstbehörde oder Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter tätig, ist das Direktorium vor Ausübung der Befugnisse zu hören.
- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit dem Direktorium die Vorlagen für die Ausschüsse und die Bürgerschaft vor und trägt für ihre Umsetzung Sorge.
- (6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht von der Bürgerschaft oder einem Ausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. Daneben trifft sie oder er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Klinikausschusses.

§ 9 Direktorium

- (1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung Direktorium.
- (2) Das Direktorium besteht aus
 - der Verwaltungsdirektorin als Erste Krankenhausleiterin oder dem Verwaltungsdirektor als Ersten Krankenhausleiter;
 - der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor;
 - der Pflegedienstdirektorin oder dem Pflegedienstdirektor.
- (3) Die Bürgerschaft regelt die Geschäftsverteilung des Direktoriums durch Beschlussfassung. Dazu ist das Direktorium zu hören.
- (4) Die Mitglieder des Direktoriums werden durch die Bürgerschaft für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Vor der Bestellung eines Mitgliedes des Direktoriums sind die bisherigen Mitglieder des Direktoriums/verbleibenden Mitglieder des Direktoriums anzuhören. Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) Die Mitglieder des Direktoriums haben je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese haben im Vertretungsfall volles Stimmrecht. Der Kreis der Vertretungsberechtigten wird auf Vorschlag des Direktoriums durch den Klinikausschuss bestätigt und ist anschließend im städtischen Anzeiger zu veröffentlichen.

(6) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist Erste Krankenhausleiterin oder Erster Krankenhausleiter. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsführung im Direktorium.

§ 10 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist dafür verantwortlich, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden und die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses gewährleistet ist. Es wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters mit. Das Direktorium berät und beschließt über alle Vorlagen für ein beschließendes Gremium.

(2) Das Direktorium nimmt beratend an den Sitzungen des Klinikausschusses teil. Das Direktorium ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Direktorium vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft, der Ausschüsse und die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

(4) Dem Direktorium obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu zählen insbesondere die Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen von § 7 dieser Satzung, soweit nicht in der Geschäftsverteilung für die Betriebsleitung etwas anderes geregelt ist.

(5) **Das Direktorium entscheidet in sämtlichen Vergabeverfahren über den Zuschlag.**

(6) Das Direktorium hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Klinikausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses oder auf Anforderung auch über andere Sachverhalte unverzüglich zu unterrichten. Die Berichte sind schriftlich vorzulegen.

(7) Die Mitglieder des Direktoriums sind in ihren Aufgabengebieten allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen in Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung trifft das Direktorium einvernehmlich; wird Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter.

§ 11 Vertretung des Krankenhausbetriebes

(1) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter vertritt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Angelegenheiten des Krankenhausbetriebes, sofern sie oder er oder das Direktorium entscheidungsbefugt ist. Ab den bestimmten Wertgrenzen vertreten die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Angelegenheiten des Eigenbetriebes zwei Mitglieder des Direktoriums oder ein Direktoriumsmitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter eines zweiten Direktoriumsmitgliedes gemeinsam. Erklärungen, durch die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(2) Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR bei einmaligen und bis zu 5.000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen, sofern der Gesamtbetrag den Wert von 100.000 EUR innerhalb eines Jahres nicht überschreitet, können von der Ersten Krankenhausleiterin oder dem Ersten Krankenhausleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Im Falle ihrer oder seiner vertretungsberechtigten Abwesenheit zeichnet die Verpflichtungserklärung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(3) Verpflichtungserklärungen über der Wertgrenze von 100.000 EUR bei einmaligen und von über 5.000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen, sofern der Gesamtbetrag den Wert von 100.000 EUR überschreitet, können durch zwei Mitglieder des Direktoriums oder einem Direktoriumsmitglied und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter eines zweiten Direktoriumsmitgliedes unterzeichnet werden.

(4) Im Übrigen gelten für die Formvorschriften die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter ist ermächtigt, andere Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, sofern es sich um einzelne oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung eines bestimmten Sachgebietes handelt.

(6) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter führt die Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern und ist berechtigt, Budgetvereinbarungen abzuschließen.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Direktorium hat den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres nach den Regeln der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und von der Bürgerschaft beschließen zu lassen. Bei der Aufstellung hat sich der Eigenbetrieb an den zeitlichen Vorgaben für die Haushaltsplanung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu orientieren und die Planung bei der Beteiligungsverwaltung zum vorgegebenen Termin einzureichen.

(3) Die Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen sind in einer Investitionsübersicht einzeln darzustellen und zu erläutern. Mehrere Investitionsmaßnahmen, die denselben Gegenstand betreffen, können in einer Investitionsübersicht zusammengefasst werden. Eine zusammenfassende Darstellung ist auch bei Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung möglich. Maßnahmen von geringer Bedeutung sind Maßnahmen bis zu einem Wert von 150.000 EUR, jeweils getrennt für die Bereiche:

- a) Baumaßnahmen/Erwerb von Grundstücken,
- b) Erwerb von Fahrzeugen/Maschinen und Geräte,

c) Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögensgegenstände.

(4) Zeigt sich im laufenden Wirtschaftsjahr in den vorgelegten Hochrechnungen für das Jahresergebnis, dass sich größere Abweichungen zur Wirtschaftsplanung ergeben, stimmt sich das Klinikum mit der Verwaltung des Kernhaushaltes zur Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes ab.

§ 13 Jahresabschluss

Das Direktorium hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister den geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Klinikausschuss vorzulegen.

§ 14 Prüfung des Eigenbetriebes

Das Rechnungsprüfungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock prüft die Wirtschaftsführung und die sonstige Verwaltungstätigkeit des Eigenbetriebes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien, wie dem Kommunalprüfungsgesetz und der Rechnungsprüfungsordnung, den Geschäftsanweisungen zur Vergabe städtischer Aufträge und anderen vergaberechtlichen Vorschriften.